

Gemeinde Ganderkesee  
Der Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Ganderkesee  
über die Erhebung eines Kostensatzes  
für Haus- oder Grundstücksanschlüsse  
Kostenerhebung**

Aufgrund der §§ 8, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), § 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04. 11. 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. 06. 1992.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostensatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

**§ 2**

**Kostensatz**

Der Gemeinde sind zu ersetzen ihre Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, und zwar jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe.

**§ 3**

**Gegenstand der Kostenersatzpflicht**

- (1) Der Kostenersatzpflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung entstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Kostenersatzpflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Die Kostenersatzpflicht entfällt, wenn die Gemeinde das Grundstück vom Anschluß- und Benutzungszwang ausdrücklich befreit bzw. ausgenommen hat.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 4**

**Kostenersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Kostenersatzpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Kostenersatzpflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

**§ 5**

**Entstehung der Kostenersatzpflicht**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußkanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung, bei Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit Beendigung der Arbeiten.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Die Gemeinde kann auf die künftige Kostenersatzschuld angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenersatzschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Kostenersatzpflichtig ist.

**§ 6**

**Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 4. 11. 93

Gemeinde Ganderkesees

Schack  
Bürgermeister

Sprung  
Gemeindedirektor